

**Ergänzende Bestimmungen
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“
- gültig ab 1. Juli 1984 -**

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

1.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss seines Grundstücks-/Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung eines Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsanlagen (z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen).

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = 0,7k_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Es bedeuten:

BKZ - Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in DM).

k_h - Die Kosten gemäß Abs. 1 (in DM).

P_h - Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt $P_{h1} = 1$
bei 2 Haushalten $P_{h2} = 1,6$
bei 3 Haushalten $P_{h3} = 1,9$
und je weiterer Haushalt + 0,3.

P_h - Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Anschlussnehmer - einschl. der noch zu erwartenden Anschlussnehmer - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschuss-Ermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

1.3. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss (z.B. Verstärken des Leitungsquerschnittes, Löschwasserzusicherung usw.) erforderlich wird.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich auf Basis von 70 % der für die Verstärkung der Verteilungsanlagen anfallenden Kosten.

1.4. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ziffern 1.2. und 1.3. nach der Regelung für anteilige Baukosten gemäß der Anlage 2 der bis zum 31.3.1980 gültig gewesenen Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser) bemessen werden.

1.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für z.B. nach Art und Querschnitt vergleichbarer Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Vertragsabschluss, Anschlussangebot, Auftragserteilung und Fälligkeit

- 3.1. Die Stadtwerke schließen den Anschluss-/Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher etc. abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Anschluss-/Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss-/Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleich gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 3.2. Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Grundstücks-/Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgegliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit.

Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes (Auftragserteilung).

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28(3) AVB WasserV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13

Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie, in der Regel mit der Anbringung des Zählers unter Druck, in Betrieb (Inbetriebsetzung).

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung, die aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen erforderlich werden sollte, zahlt der Anschlussnehmer eine Kostenpauschale von DM 50,- (25,56 €)

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, so sind diese von ihm nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Wasserrechnungsbeleg und Bezahlung

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten (Abrechnungsjahr) abgerechnet. Kürzere Zeiträume sind möglich.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBWasserV. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung der Messeinrichtung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. geleisteten Abschlagszahlungen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

7. Zahlung und Verzug nach § 27

Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sie müssen bis zum Fälligkeitstag durch Überweisung auf eines der Sparkassen-, Bank- und Postscheckkonten der Stadtwerke porto- und gebührenfrei beglichen bzw. entrichtet sein.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von DM 10,- (5,11 €) berechnet. Lassen die Stadtwerke die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, so hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von DM 15,- (7,67 €) zu entrichten.

8. Einstellung der Versorgung nach § 33

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale von DM 30,- (15,34 €) zu bezahlen.

9. Änderung der Pauschale

Die in Ziff. 4., 7. und 8. genannten Pauschalen können sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines gewerblichen Arbeitnehmers der Lohngruppe V, Stufe 4 BMT-G, verheiratet, ein Kind, zuzüglich Sozialzuschlag u. aller tarifvertraglichen Zuwendungen und Zulagen ändern (Stand 1.4.1980).

10. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen können von den Stadtwerken die tatsächlichen Kosten bzw. angemessene Pauschalsätze berechnet werden.

11. Zusatzversorgung, Löschwasseranschlüsse und Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Die Stadtwerke sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Löschwasseranschlüsse - als solche gelten auch Anschlüsse, die wegen eines besonderen Löschwasserbedarfs größer angelegt oder vergrößert werden - besondere Bedingungen zu stellen, insbesondere laufende Bereitstellungspreise zu berechnen.

Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen.

Der Antragsteller hat den Stadtwerken alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu zahlen und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.

Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (z.B. Schaustellung, Wirtschaftszelt etc.) können die Stadtwerke besondere Bedingungen treffen.

Standrohre zur Abgabe von Wasser für Bau- oder andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

12. Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

13. Technische Anschlussbedingungen nach § 17

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung. Die vollständige Ausgabe der „Technische Anschlussbedingungen“ liegt allen bei den Stadtwerken eingetragenen Gas- und Wasserinstallateuren vor. Sie kann ferner in den Geschäftsräumen der Stadtwerke eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

14. Bundesdatenschutzgesetz

Die sich aus dem Wasser-Anschluss- und Versorgungsvertrag ergebenden Daten werden bei den Stadtwerken gespeichert und maschinell verarbeitet. Gemäß Bundesdatenschutzgesetz werden diese Daten nur zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck genutzt. Hierzu erteilt der Kunde seine ausdrückliche Genehmigung.

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

15. Inkrafttreten

Diese Ergänzende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

STADTWERKE BAD SALZUFLEN GMBH